



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/379 (neu)**

*An den
Umwelt- und Agrarausschuss*

Stellungnahme

**der Landesgruppe Nord des
Verbandes kommunaler Unternehmen**

**und des VSHEW Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher
Vorschriften vom 26.01.2010
(Drs. 17/211)**

Reinbek/Berlin, den 23.02.2010

I. Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der VSHEW Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft bedanken sich für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) Stellung zu nehmen.

Die Verbände begrüßen es im Sinne ihrer kommunalen Mitgliedsunternehmen, dass es sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, eine zügige Anpassung der Landesregelungen an die neuen bundesrechtlichen (konkurrierenden) Wasserrechtsvorschriften durchzuführen. Diese Anpassung ist auch vor dem Hintergrund anstehender Investitionen der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen dringend erforderlich.

Der sich aus der späten Verabschiedung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) infolge der Föderalismusreform 2006 ergebende Zeitdruck ist bedauerlich. Ob es angesichts dieses Zeitdrucks allerdings notwendig und vertretbar ist, Regelungen aufzunehmen, die über den aktuellen Anpassungsbedarf hinaus gehen, ist aus Sicht der kommunalen Unternehmen nicht hinnehmbar.

In Zusammenhang mit der **ersten Anpassung des LWG** haben die Verbände insbesondere folgende zentrale Änderungsvorschläge:

- Die Regelung zu **Gewässerrandstreifen** ist für einen vorsorgenden Gewässerschutz nicht ganz ausreichend. Eine gesetzliche Festlegung von mindestens 10 Meter im Außenbereich halten wir hier für eine adäquate Mindestgrenze. Positiv zu bewerten ist, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich von Gewässerrandstreifen ganz verboten werden soll.
- Die „Kann“-Vorschrift für die Ausweisung von **Wasserschutzgebieten** in § 51 WHG sollte in § 29 LWG-E durch eine verpflichtende Regelung konkretisiert werden. Lediglich eine verbindliche und zwingende Festsetzung von Wasserschutzgebieten kann langfristig einen vorsorgenden Gewässerschutz und eine naturnahe Trinkwasserversorgung sicherstellen.
- Die öffentliche Wasserversorgung hat eine herausgehobene Stellung im Hinblick auf die Gewässernutzung. Der **Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung** wurde leider nicht ausdrücklich im novellierten Wasserhaushaltsgesetz festgehalten. Dies sollte nachgeholt werden und der Vorrang nun explizit im LWG aufgenommen werden.
- Die Überarbeitung des gerade eingeführten **Abwasserbeseitigungskonzeptes** im Zusammenhang mit der Anpassung des Landeswassergesetzes an das neue WHG ist aus Sicht des VKU nicht erforderlich. Dies sollte im Rahmen der geplanten großen Novellierung des LWG erfolgen.

Vor dem Hintergrund des notwendigen Gesamtüberarbeitungsbedarfs hat die schleswig-holsteinische Landesregierung bereits eine **zweite Novelle des LWG** angekündigt. Im Interesse einer breiten parlamentarischen Diskussion sollten mit dem vorliegenden Entwurf daher lediglich die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Im zweiten Verfahren zur LWG-Novellierung besteht ausreichend Zeit, andere weitergehende Veränderungen im Gesetz vorzunehmen. Nach Ansicht der Verbände sollte dann die Gelegenheit genutzt werden, Eckpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsfähige schleswig-holsteinische Wasserwirtschaft festzulegen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 2 Abs. 2 und 3: Ziele der Wasserwirtschaft und § 8 LWG: Grundsätze der Benutzung (Sparsamer Umgang mit Wasser)

VKU- und VSHEW-Position:

Aufgrund der neuen Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser in § 50 Abs. 3 WHG ist eine Anpassung von § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 LWG erforderlich. Statt des uneingeschränkten Gebots zum sparsamen Umgang mit Wasser sollte hier auf den „sorgsamem Umgang mit Wasser“ abgestellt werden.

Begründung:

Schleswig-Holstein ist ein wasserreiches Land: das sich jährlich erneuernde Grundwasserdargebot beträgt 600 Mio. m³, von denen die öffentliche Wasserversorgung weniger als ein Viertel nutzt. Durch ein nachhaltiges Management und eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen gewährleisten die kommunalen Wasserunternehmen eine sichere und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung. Die Wasserversorger erheben bereits heute die Wasserpreise auf Grundlage des gemessenen Wassergebrauchs und des Kostendeckungsprinzips. Dadurch werden beim Verbraucher Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen gesetzt. Wassersparende Armaturen oder Toilettenspülungen sind bereits heute Standard. Wasserverluste werden durch umfassende Investitionen in die Infrastruktur auf ein Mindestmaß begrenzt. Mit einem Wassergebrauch in Schleswig-Holstein von durchschnittlich 120 Litern je Einwohner und Tag (bereinigt um den Verbrauch der Landwirtschaft und des Tourismus) und zunehmender Eigenversorgung der Industrie ist bereits ein Minimum in Bezug auf die Verträglichkeit für die langfristig ausgelegten Leitungsnetze erreicht. Dort, wo ein erheblich reduzierter Pro-Kopf-Wassergebrauch zu verzeichnen ist, führt dieser bereits heute z. T. zu einer Unternutzung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur mit teilweise gravierenden technischen und finanziellen Problemen.

Im LWG wird jedoch noch auf die sparsame Verwendung des Wassers abgehoben. Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten reicht eine Mengenbegrenzung als Maßnahme zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes nicht aus. Vielmehr sind insbesondere qualitative Maßnahmen für die Erreichung dieses Zieles notwendig. Dem hat das WHG bereits Rechnung getragen und verwendet den Begriff „sorgsamer Umgang mit Wasser“.

Änderungsvorschlag für § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Satz 2 LWG:

§ 2 Abs. 2 und 3 LWG sollte wie folgt geändert werden:

- (2) ... Entnommenes Wasser muss so ~~sparsam~~ sorgsam verwendet werden, wie dies bei Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen und Verfahren möglich ist. ...
- (3) Die Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere ihre nachhaltige Entwicklung sowie die ~~sparsame~~ sorgsame Verwendung von Wasser soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.

§ 8 Satz 2 LWG sollte wie folgt geändert werden:

... Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG sind nur in dem Umfang zuzulassen, wie sie bei der gebotenen ~~sparsamen~~ sorgsamem Verwendung des Wassers erforderlich sind.

2. § 4 Abs. 1 LWG-E: Wasserschutzgebiete

VKU- und VSHEW-Position:

Wasserschutzgebiete sind ein zentrales Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Trinkwasserversorgung möglichst naturnah und ohne kostenintensive Aufbereitung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund fordern VKU und VSHEW, dass eine verpflichtende Regelung für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zur Trinkwassergewinnung in das LWG aufzunehmen.

Begründung:

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. In diesem Fall geht es somit nicht darum, dass ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden kann, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert, sondern dass gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Wasserschutz ein Schutzgebiet ausgewiesen werden muss. Dies kann zu Konfliktsituation für das Wasserversorgungsunternehmen führen, wenn es gemäß DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragt, die für die Festsetzung zuständige Behörde die Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG jedoch verweigert. Diese für den Wasserversorger entstehende unklare Situation gilt es, durch Aufnahme der Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 4 LWG zu beheben.

Änderungsvorschlag für § 4 Abs. 1 LWG-E:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 LWG-E wird wie folgt geändert:

(1) *Wasserschutz- und Heilquellengebiete werden gemäß soweit es die in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründe erfordern sowie gemäß § 53 Abs. 4 WHG von den obersten Wasserbehörden festgesetzt...*

3. § 29 Abs. 3 LWG-E: Öffentliche Wasserversorgung (Selbstüberwachungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung)

VKU- und VSHEW-Position:

Die Regelungen zur Selbstüberwachung der Wasserressourcen durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung müssen klarer gefasst werden. Die Überwachung kann sich nur auf „gewonnene Wasserressourcen“ (Rohwasser) beziehen.

Begründung:

Die Regelungen zur Selbstüberwachung der Wasserressourcen durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung in § 29 Abs. 3 LWG sind missverständlich. Die Formulierung „gewonnene und gewinnbare“ Wasserressourcen ist aus Sicht des VKU und des VSHEW zu weitgehend. Es ist zu befürchten, dass die Behörden dies nutzen, weitere hoheitliche Überwachungsaufgaben auf die Wasserversorgung abzuwälzen. Das Gewässermonitoring ist und bleibt jedoch eine staatliche Aufgabe. Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung unterstützen seit jeher intensiv die diesbezüglichen Aktivitäten der Behörden durch Bereitstellung ihrer Messergebnisse. Sie erwarten jedoch, dass alle Wasserversorger unabhängig von ihrer Größe herangezogen werden.

Änderungsvorschlag zu § 29 LWG-E:

§ 29 Abs. 3 LWG-E sollte wie folgt geändert werden:

- (3) *Durch Verordnung der obersten Wasserbehörden oder durch Entscheidung der unteren Wasserbehörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen ~~oder~~ gewinnbaren Wassers (Rohwassers) zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen.*

4. § 29 Abs. 4 LWG-E: Öffentliche Wasserversorgung (Vorrang vor anderen Benutzungstatbeständen)

VKU- und VSHEW-Position:

Die öffentliche Trinkwasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge ist eine immens wichtige Aufgabe. VKU und VSHEW fordern daher, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung im LWG eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt wird.

Begründung:

Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung wurde leider nicht ausdrücklich im novellierten Wasserhaushaltsgesetz festgehalten. In § 6 WHG wird zwar ausgeführt, dass die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ein ausdrücklich hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit ist. Dies reicht jedoch nicht aus. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist lebensnotwendig und durch nichts zu ersetzen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der durch zukünftig voraussichtlich häufiger auftretende Niedrigwassersituationen in Flüssen und sinkende Grundwasserspiegel zunehmend Konflikte mit anderen Wassernutzern erwarten lässt. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsansprüchen muss aus Sicht des VKU und des VSHEW vielmehr verbindlich in den landesgesetzlichen Regelungen verankert werden.

Änderungsvorschlag zu § 29 LWG-E:

§ 29 LWG-E sollten um folgenden Absatz 4 erweitert werden

- (4) *Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist Bestandteil der Daseinsvorsorge [dies steht ja bereits im WHG, ist somit eine Wiederholung]. Ihr wird eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt.*

5. § 30 LWG-E: Pflicht zur Abwasserbeseitigung

VKU- und VSHEW-Position:

Die Bedingungen, unter denen die Abwassersatzung nach § 30 Abs. 3 LWG-E bekannt zu geben ist, sollte aus Sicht des VKU und des VSHEW nicht im LWG sondern in der Gemeindeordnung bzw. in der Bekanntmachungsverordnung geregelt werden. Zudem sollte sich die vorgesehene Duldungspflicht in § 30 Abs. 5 LWG-E nur auf Bedienstete der aufgabenpflichtigen Körperschaft beziehen.

Begründung:

Die Verpflichtung in § 30 Abs. 3 LWG-E, die Abwassersatzung örtlich bekannt zu geben und dabei auf die Einsichtnahmemöglichkeit der Dokumente hinzuweisen, ist aus unserer Sicht grundsätzlich im Hinblick auf eine transparente Information der Bürger zu unterstützen und vielerorts bereits gängige Praxis. Dies sollte jedoch nicht im LWG, sondern in der Gemeindeordnung bzw. in der Bekanntmachungsverordnung geregelt werden. Spezialgesetzliche Vorschriften erschweren die Anwendung und sollten im Sinne des Bürokratieabbaus gestrichen werden.

Die Einführung der Duldungspflicht auf landesgesetzlicher Basis in § 30 Abs. 5 LWG-E ist zu begrüßen, da die bisherige Duldungspflicht über Satzung rechtlich nicht reicht. Allerdings darf sich die Duldungspflicht nur auf Bedienstete der aufgabenpflichtigen Körperschaft beziehen. Die hier ebenfalls eingeführte Duldungspflicht gegenüber beauftragten Dritten hält ebenso wie die bisherigen Satzungsregelungen einer strengen Prüfung nicht Stand.

Änderungsvorschlag zu § 30 Abs. 3 und 5 LWG-E:

§ 30 Abs. 3 und 5 LWG-E sollte wie folgt geändert werden:

~~(3) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung)... Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereit zu halten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können. Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten...~~

...

~~(5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der Grundstücke haben das Betreten des Grundstücks sowie erforderliche Arbeiten durch die Bediensteten oder Beauftragten des Beseitigungspflichtigen zur Durchführung ihrer Aufgaben zu dulden....~~

6. § 31 LWG-E: Abwasserbeseitigungskonzept

VKU- und VSHEW-Position:

Die Überarbeitung des gerade eingeführten Abwasserbeseitigungskonzeptes im Zusammenhang mit der Anpassung des Landeswassergesetzes an das neue WHG ist aus Sicht des VKU und des VSHEW nicht erforderlich. Dies sollte im Rahmen der geplanten großen Novellierung des LWG erfolgen.

Begründung:

Das Abwasserbeseitigungskonzept in seiner neuen Ausrichtung wurde gerade mit der letzten Novellierung in das Landeswassergesetzes eingeführt. Weitere notwendige Schritte wurden diesbezüglich nicht eingeleitet. Nach diesseitiger Information gibt es weder einen Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung des Abwasserbeseitigungskonzeptes noch Informationen zur Anwendung durch Kommunen oder Umweltbehörden.

Da eine zeitnahe, grundlegende Novellierung des LWG über den jetzigen Handlungsdruck hinaus bereits seitens des Umweltministeriums angekündigt wurde, sollte im Rahmen der derzeitigen Gesetzesnovelle lediglich die Vorschriften geändert werden, die zur Anpassung an das WHG und Schaffung der entsprechenden Rechtssicherheit erforderlich sind. Dazu gehört eine erneute Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus unserer Sicht nicht. Vielmehr sollte die

Ausgestaltung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in aller Ruhe und zusammen mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift diskutiert und überarbeitet werden.

Änderungsvorschlag zu § 31 LWG-E:

Die bisher in § 31 Abs. 3 Satz 6, Abs. 3a, Abs. 4 und 5 geregelten Vorschriften des Abwasserbeseitigungskonzeptes bleiben bis auf Weiteres bestehen.

7. § 38a LWG-E: Gewässerrandstreifen

VKU- und VSHEW-Position:

Gewässerrandstreifen gehören zu den effizientesten Instrumenten des vorsorgenden Gewässerschutzes und dienen unter anderem dazu, den Schadstoffeintrag aus diffusen Quellen zu vermindern. Gewässerrandstreifen wirken allerdings nur dann, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Sicherheitsabstand zwischen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den Gewässern legen. Der VKU und der VSHEW fordern daher für Schleswig-Holstein, abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung in § 38 WHG, eine Aufhebung von Gewässerrandstreifen nicht zuzulassen sowie die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Gewässerrandstreifen von 10 Meter Breite nicht zuzulassen.

Begründung:

Die Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern und stellen ein erhebliches Problem für die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein. Der Eintrag aus diffusen Quellen sollte daher, wie bereits bei Punktquellen geschehen, verringert werden. Um dies zu erreichen, sollte die Breite der Gewässerrandstreifen mindestens 10 Meter betragen und die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Randstreifen verboten werden.

Die im Entwurf des LWG vorgeschlagene Regelung lehnen wir ab. Freiwillige Vereinbarungen können die erforderliche flächendeckende Umsetzung von Gewässerrandstreifen nicht sicherstellen. Wenn bei der Ausgestaltung der Regelung im Vordergrund stand, wirtschaftliche Nachteile in Gewässerrandstreifen für die Landwirtschaft auszugleichen, sollte hierfür eine Ausgleichspflicht des Staates analog zur Regelung in Wasserschutzgebieten eingeführt werden.

Änderungsvorschlag für § 38a LWG-E:

§ 38a LWG-E sollte wie folgt ergänzt und geändert werden:

Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern einzurichten, für die das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entsprechende Anforderungen enthält oder die Einrichtung und Erhaltung vertraglich vereinbart wurde. Die beträgt die Breite der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter ergibt sich aus dem Maßnahmenprogramm oder aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Gewässerrandstreifen können darüber hinaus an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist innerhalb Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.

8. § 104 LWG-E: Ausgleich

VKU- und VSHEW-Position:

Die Erweiterung der Ausgleichstatbestände um den Erwerbsgartenbau stellt eine Benachteiligung der kommunalen Wasserunternehmen in Schleswig-Holstein dar. Die Anpassung der Regelungen an das neue WHG sollte nun genutzt werden, diesen Missstand zu korrigieren.

Begründung:

Im § 104 LWG-E werden die Ausgleichsregelungen für Nutzungseinschränkungen in Wasserschutzgebieten inhaltlich unverändert fortgeführt. Das WHG sieht in § 52 Abs. 5 lediglich den Ausgleich land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsbeschränkungen vor. In Schleswig-Holstein werden diese Tatbestände um den Erwerbsgartenbau erweitert. Dies führt bei den kommunalen Wasserversorgern zu Mehraufwand, der sich in höheren Preisen und Gebühren niederschlägt.

Änderungsvorschlag zu § 104 Satz 2 LWG-E:

§ 104 Satz 2 LWG-E sollte wie folgt geändert werden:

... Der Ausgleich bemisst sich nach den Aufwendungen und Erträgen, die ohne Anforderungen bei einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen ~~oder erwerbsgärtnerischen~~ Nutzung entstanden wären. ...